

Übergeordnetes Hygienekonzept Leibniz Universität Hannover zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2 und deren Weiterverbreitung

Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Hygienekonzepte hat der Präsident.

Aktuelle Hinweise zu Maßnahmen: <https://www.uni-hannover.de/corona/>
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Einrichtung		Datum
--------------------	--	--------------

		Grundsätzliches		
Betrifft	Ziel	Maßnahmen/ Umsetzung	Verantwortlich	
1. Aufenthalt in Gebäuden der LUH	1.1	Minimierung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	Seit 04. Oktober gilt für alle Personen, welche die Gebäude der LUH betreten, die 3G-Regel. D.h., dass nur geimpfte, genesene oder getestete Personen (der Test darf nicht älter sein als 24 Stunden (Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test)) Zutritt haben: siehe 17.1. und FAQ 1. Tätigkeits- und arbeitsbereichsspezifische Gefährdungsbeurteilungen (GBU) werden in den Einrichtungen hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen des Infektionsschutzes überprüft und aktualisiert (Vorlagen s.: https://www.intern.uni-hannover.de/de/themenbereiche/arbeitsicherheit-notfall/arbeitschutz/gefaehrungsbeurteilung/). Auf Grundlage der GBU werden die Maßnahmen in einem Hygienekonzept festgelegt. Bei der Umsetzung der Arbeitsschutzverordnung ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Bei Festlegung der Maßnahmen kann ein bekannter Impf- oder Genesungsstatus berücksichtigt werden.	Alle Personen
	1.2	Reduktion des Infektionsrisikos durch räumliche Schutzmaßnahmen	Wo immer möglich, wird ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen eingehalten. An Arbeitsplätzen sind Bewegungsflächen gemäß Anhang Nr. 3.1 ArbStättV vorzusehen. Die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“ A1.2 konkretisiert diese grundlegenden Anforderungen an Bewegungsflächen. Zur Einhaltung der Abstandsregel werden die Arbeitsplätze so angeordnet, dass zwischen den Anwesenden ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden kann. Die Reduktion	Alle Hochschulangehörigen (AHS)

Übergeordnetes Hygienekonzept Leibniz Universität Hannover zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2 und deren Weiterverbreitung

Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Hygienekonzepte hat der Präsident.

Betrifft		Ziel	Maßnahmen/ Umsetzung	Verantwortlich
			einer möglichen Virusbelastung in Aerosolen wird durch geeignete Lüftungsmaßnahmen gewährleistet (s. 5.).	
	1.3	Reduktion der Erregerausbreitung und Erregerinhalation durch Tragen von Mund-Nase-, Gesichts- und Atemschutzmasken	<p>In den Gebäuden der LUH gilt für alle Personen die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske auf allen Verkehrsflächen, auch wenn 1,5 Meter Abstand eingehalten werden können. Es ist darauf zu achten, dass die Masken korrekt getragen werden. In allen Lehrveranstaltungen gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske durchgängig. Die studentischen Arbeitsflächen sind geöffnet. Sobald ein Arbeitsplatz von mehr als einer Person genutzt wird, müssen alle Personen eine FFP2-Maske tragen. Es ist darauf zu achten, dass die Masken korrekt getragen werden, siehe: https://www.intern.uni-hannover.de/fileadmin/luh/content/agu/dokumente/Merkblatt_Atemschutz-Corona.pdf .</p> <p>Bei Bürotätigkeiten kann die Maske 1,5 x so lange getragen werden. Bei schwerer körperlicher Arbeit ist die Tragezeit entsprechend der GBU zu verkürzen.</p> <p>Bei Durchfeuchtung (z.B. nach dem Niesen) hat ein sofortiger Wechsel der Gesichtsmasken zu erfolgen.</p> <p>Beim Tragen sowie Anlegen und Abnehmen der FFP2-Maske sollen nur die Bänder berührt werden, nicht die Innen- und Außenseite. Nach Abnahme oder Wechsel der Gesichtsmaske sollen die Hände mit Wasser und Seife gründlich gereinigt werden.</p> <p>Zum An- und Ablegen der Masken sind Unterweisungen erforderlich, siehe Merkblatt Atemschutz: https://www.intern.uni-hannover.de/de/themenbereiche/arbeitsicherheit-notfall/</p>	<p>Atemschutzmasken (z.B. FFP2-Masken oder vergleichbare Masken, siehe https://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv/Corona-ArbSchV.pdf) werden vom Dez. 3 den Beschäftigten sowie den Prüferinnen und Prüfern für Klausuren und Prüfungen zur Verfügung gestellt und müssen von AHS getragen werden.</p>
	1.4	Reduktion von Schmierinfektionen über Kontaktflächen.	Direkt nach Betreten der Gebäude sind die Hände ausgiebig (mind. 30 sek.) zu waschen und mit den bereitgestellten Papierhandtüchern zu trocknen. Für die Reinigung von Kontaktflächen, die von mehreren Personen genutzt werden, werden mit Haushaltsreiniger getränkte Einmaltücher zur Verfügung gestellt.	AHS

Übergeordnetes Hygienekonzept Leibniz Universität Hannover zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2 und deren Weiterverbreitung

Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Hygienekonzepte hat der Präsident.

	1.5	Allgemeine Verhaltensregeln zur Reduktion der Erregerübertragung.	Verzicht auf Begrüßungsformen mit direktem Körperkontakt; Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch.	AHS
	1.6	Verhinderung der Virusausbreitung durch Erkrankte.	Personen mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion bzw. mit Symptomen einer Infektion oder mit Krankheitsgefühl dürfen die Gebäude der LUH nicht betreten und sollten sich ggf. unverzüglich telefonisch an die Hausärztin/den Hausarzt wenden. Beschäftigte sollten sich beim Vorgesetzten, Studierende im Studiendekanat telefonisch melden.	AHS Institutsleitungen Studiendekanate
Technische Maßnahmen				
Betrifft		Ziel	Maßnahmen/ Umsetzung	Verantwortlich
2. Arbeitsplatzgestaltung		Reduktion des Risikos einer Aerosol- und/oder Tröpfcheninfektion.	Einhaltung der Abstandsregel. Wo immer möglich, muss ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Arbeitsplätzen geschaffen werden. Kann die Abstandsregel zwischen den Arbeitsplätzen aus betriebstechnischen Gründen nicht eingehalten werden und sind zur Arbeitsausführung nicht nur einzelne Kurzzeitkontakte der an diesen Arbeitsplätzen Beschäftigten notwendig, sind als technische Maßnahme Abtrennungen zu installieren. Der obere Rand der Abtrennung unterschreitet nicht folgende Mindesthöhe über dem Fußboden - 1,50 m zwischen sitzenden Personen, 1,80 m zwischen sitzenden und gegenüberstehenden Personen, 2,00 m zwischen stehenden Personen. Die Breite der Abtrennung berücksichtigt die Breite bzw. Tiefe der Bewegungsfläche der Person. Sie wird links und rechts um einen Sicherheitsaufschlag von 30 cm erweitert. Falls nötig, kann die Abtrennung Öffnungen außerhalb des Atembereichs aufweisen. Beide Seiten der Abtrennung sind arbeitstäglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen.	Institutsleitungen AHS
3. Sanitärräume		Hand- und Kontaktflächenhygiene.	Zusätzlich zu den in der ASR A4.1 Sanitärräume genannten Anforderungen werden Maßnahmen, wie z.B. Bodenmarkierungen oder Aushang der max. Personenzahl, zur Einhaltung der Abstandsregel ergriffen.	Dezernat 3

Übergeordnetes Hygienekonzept Leibniz Universität Hannover zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2 und deren Weiterverbreitung

Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Hygienekonzepte hat der Präsident.

Betrifft		Ziel	Maßnahmen/ Umsetzung	Verantwortlich
			<p>Leicht erreichbare Waschgelegenheiten mit hautschonender Flüssigseife und Einmalhandtücher aus Papier stehen auf den Toiletten zur Verfügung. Anleitungen zum Händewaschen werden ausgehängt. Die Nutzung von Warmlufttrocknern wird durch Überkleben von Signalbändern verhindert.</p> <p>Die Reinigung der Kontaktflächen in den Toiletten und Türklinken erfolgt arbeitstäglich mindestens einmal entsprechend der Nutzungshäufigkeit. Die Häufigkeit wird für jede Einrichtung gesondert festgelegt.</p>	
4. Pausenräume		Reduktion der Übertragungswahrscheinlichkeit durch Vermeidung von Personenkontakten.	Die gleichzeitige Nutzung von Pausenräumen/-bereichen wird auf das notwendige Minimum reduziert. Die Einhaltung der Abstandsregel wird gewährleistet, z.B. durch Anpassung der Bestuhlung, durch Bodenmarkierungen und die gestaffelte Organisation von Arbeits- und Pausenzeiten. Die Lüftung erfolgt entsprechend ASR A3.6.	AHS
5. Lüftung		Reduktion der Zahl vorhandener erregerhaltiger Aerosole und Reduktion des Übertragungsrisikos von SARS-CoV-2.	<p>Die Anforderungen der ASR A3.6 „Lüftung“ sind einzuhalten. Notwendige Lüftungsintervalle werden auch auf der Basis von Berechnungen ermittelt. Zur Beurteilung der Raumluftqualität kann eine CO₂-Messung herangezogen werden (ASR A3.6 Abs. 4.2). Eine CO₂-Konzentration von 1.000 ppm ist möglichst zu unterschreiten.</p> <p>Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) werden sachgerecht eingerichtet, betrieben und instandgehalten (Reinigung, Filterwechsel) und führen dem Raum einen ausreichend hohen Außenluftanteil zu, damit die Anforderungen an die CO₂-Konzentration gemäß ASR A 3.6 eingehalten wird oder verfügen über geeignete Filter oder andere Einrichtungen zur Verringerung einer möglichen Virenkonzentration aus der Umluft.</p> <p>RLT-Anlagen sollen während der Betriebs- oder Arbeitszeiten nicht abgeschaltet werden (mögliche Erhöhung der Konzentration von virenbelasteten Aerosolen in der Raumluft</p>	Institutsleitungen AHS

Übergeordnetes Hygienekonzept Leibniz Universität Hannover zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2 und deren Weiterverbreitung

Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Hygienekonzepte hat der Präsident.

Betrifft		Ziel	Maßnahmen/ Umsetzung	Verantwortlich
			<p>und des Infektionsrisikos). Sofern RLT-Anlagen nicht dauerhaft betrieben werden, sind deren Betriebszeiten vor und nach der Nutzungszeit der Räume zu verlängern. Der Umluftbetrieb von RLT-Anlagen, die nicht über geeignete Einrichtungen zur Verringerung einer möglichen Konzentration von virenbelasteten Aerosolen im Raum verfügen, ist zu vermeiden.</p> <p>Der bei RLT-Anlagen mit Umluftbetrieb in der Regel vorhandene Außenluftanteil wird soweit technisch möglich erhöht, um eine Reduktion des Umluftanteils zu erreichen.</p> <p>Ventilatoren, Anlagen zur persönlichen Kühlung (z. B. mobile Klimaanlage, Split-Klimaanlagen) oder Geräte zur Erwärmung (z. B. Heizlüfter) sind nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig (Verteilung von Aerosolen im Raum). In Räumen mit Mehrpersonenbelegung ist eine Nutzung von der Gefährdungsbeurteilung abhängig.</p>	
6. Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs, Hauspost, Außendienste	6.1	Reduktion von Aerosol-, Tröpfchen- und Schmierinfektionen.	<p>Bei arbeitsbezogenen Kontakten außerhalb der LUH sind soweit möglich Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten.</p> <p>Die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte ist möglichst zu vermeiden. Der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam gleichzeitig oder nacheinander benutzt, wird möglichst beschränkt, indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zugewiesen wird.</p> <p>Bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen bei Dienstreisen wird der Mindestabstand eingehalten. Die Personenzahl in Fahrzeugen ist dementsprechend begrenzt. Kann die Abstandsregel nicht umgesetzt werden, sind Abtrennungen zu installieren oder personenbezogene Schutzmaßnahmen (FFP2-Maske) umzusetzen. Ist das für den Kraftfahrer verkehrsrechtlich nicht möglich, s. 18.</p> <p>Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung werden nach Möglichkeit reduziert, Tourenplanungen werden optimiert.</p>	Institutsleitungen Beschäftigte

Übergeordnetes Hygienekonzept Leibniz Universität Hannover zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2 und deren Weiterverbreitung

Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Hygienekonzepte hat der Präsident.

Betrifft		Ziel	Maßnahmen/ Umsetzung	Verantwortlich
	6.2	Reduktion von Schmierinfektionen.	Einrichtungen zur häufigen Handhygiene in der Nähe der Arbeitsplätze stehen zur Verfügung (WC-Bereiche). Eine zusätzliche Ausstattung der Dienstfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene, wie z. B. Handwaschstationen oder Kanister mit Wasser, Flüssigseife, Einmalhandtücher oder geeignete Handdesinfektionsmittel und Müllbeuteln wird umgesetzt. Innenräume der Dienstfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen.	Bereichsleitungen Beschäftigte
Organisatorische Maßnahmen				
7. Dienstreisen und Meetings		Ausschluss bzw. Reduktion von Tröpfchen- und Schmierinfektionen durch berufliche Tätigkeiten.	Dienstreisen sind auf das für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe notwendige Maß zu begrenzen. Dabei wird angesichts der lokalen epidemischen Lage vor Ort geprüft, inwieweit die Dienstreisen durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel ersetzt oder reduziert werden können.	Institutsleitungen
8. Begegnungen mit anderen Personen im Gebäude		Sicherstellung ausreichender Schutzabstände.	Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) wird so angepasst, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Post, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge etc.), werden Schutzabstände der Stehflächen z. B. mit Klebeband markiert: Mindestabstand 1,5 m.	Dezernat 3
9. Nutzung der Aufzüge		Reduktion des Infektionsrisikos.	Nutzung von max. 1 Person.	AHS
10. Aufenthalt in Räumen		Sicherstellung ausreichender Schutzabstände. Reduktion von Kontaktflächen.	Organisatorisch wird die Zahl der Personen in Räumen so gering wie möglich gehalten. Die Benutzung von Türklinken wird wo immer möglich vermieden. Wo Türen keine sicherheitstechnische/datenschutzrechtliche Relevanz haben, können diese festgestellt werden.	AHS

Übergeordnetes Hygienekonzept Leibniz Universität Hannover zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2 und deren Weiterverbreitung

Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Hygienekonzepte hat der Präsident.

Betrifft		Ziel	Maßnahmen/ Umsetzung	Verantwortlich
11. Nutzung von häufig berührten mehrfach genutzten Oberflächen (Tische, Drucker, Telefone etc.)		Reduktion von Schmierinfektionen.	Gemeinsam genutzte Oberflächen von Mobiliar in Seminar-/Besprechungsräumen, von Multi-Funktionsgeräten oder Telefonen werden eigenverantwortlich nach bzw. vor Nutzung mit den zur Verfügung gestellten mit Haushaltsreiniger getränkten Reinigungstüchern gereinigt. Drucker können mit Hilfsmitteln, wie Touchpad-Stiften, bedient werden. Telefone sind möglichst nur von einer Person zu nutzen. Ist das nicht möglich, ist eine Mund-Nase-Bedeckung beim Telefonieren zu tragen und das Telefon anschließend mit einem feuchten Reinigungstuch abzuwischen. Die regelmäßige Reinigung der übrigen Flächen ist in den jeweiligen Reinigungsplänen des Dez. 3 SG 31 für die verschiedenen Gebäude festgelegt.	AHS Dez. 3 SG 31
12. Arbeitsmittel und Werkzeuge	12.1	Reduktion von Schmierinfektionen.	Durch Arbeitsorganisation ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass Arbeitsmittel nach Möglichkeit nur jeweils von einer Person verwendet werden. Ist das nicht möglich, sind diese vor dem Weiterreichen mit handelsüblichen (Haushalts-) Reinigern zu reinigen. Insbesondere Oberflächen, die in Kontakt mit den Beschäftigten gekommen sind, etwa durch Tröpfchenabgabe beim Sprechen, sind bei der Reinigung zu berücksichtigen (z. B. Tischplatten, IT-Geräte, Telefonhörer, Lenkräder, Schalthebel, Werkzeuge). Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z. B. Allergien) zu berücksichtigen. Bedienfelder von Arbeitsmitteln, die von unterschiedlichen Beschäftigten genutzt werden müssen, sind regelmäßig durch die Benutzer vor/nach Nutzung zu reinigen.	AHS
	12.2	Reduktion von Schmierinfektionen	Die Hörsäle werden mit tensidhaltigen Reinigungstüchern ausgestattet, damit die Studierenden die Kontaktflächen eigenständig reinigen. Die Tücher können in die bereitstehenden Abfallbehälter entsorgt werden.	Studierende Dez. 3

Übergeordnetes Hygienekonzept Leibniz Universität Hannover zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2 und deren Weiterverbreitung

Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Hygienekonzepte hat der Präsident.

Betrifft		Ziel	Maßnahmen/ Umsetzung	Verantwortlich
13. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA		Reduktion von Schmierinfektionen.	<p>Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung wird ausschließlich personenbezogen benutzt. PSA, die von mehreren Personen ohne eine Erhöhung des Infektionsrisikos genutzt werden kann, z.B. Absturzsicherungen, kann hiervon ausgenommen werden.</p> <p>Arbeitsbekleidung und PSA wird getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt. Ist die personenbezogene Nutzung von Arbeitskleidung nicht möglich, ist diese vor dem Weiterreichen zu reinigen.</p> <p>Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel (z. B. durch Verschmutzung) entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, wird den Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause ermöglicht. In Laboren und medizinischen Einrichtungen ist die Einrichtungsleitung für die Aufbereitung der Arbeitskleidung zuständig.</p>	Institutsleitung AHS
14. Arbeits- und Pausenzeiten		Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte. Reduktion von Tröpfchen- und Schmierinfektionen.	<p>Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen wird durch zeitliche Entzerrungen wie versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb, verringert.</p> <p>Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen vermieden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter (z. B. bei Zeiterfassung, in Umkleideräumen, Waschräumen etc.) kommt.</p>	Institutsleitungen AHS
15. Durchführen von Pausen		Reduktion von Tröpfchen- und Schmierinfektionen.	<p>Alle werden unterwiesen, sich vor Pausenbeginn die Hände mit Wasser und Seife ausreichend lang (mind. 30 sek.) zu waschen. Gemeinsame Kontaktflächen werden möglichst reduziert, durch Einteilen von Verantwortlichkeiten für Kühlschrank/Kaffeemaschine/etc. Beispiel: Eine Person wird</p>	AHS

Übergeordnetes Hygienekonzept Leibniz Universität Hannover zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2 und deren Weiterverbreitung

Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Hygienekonzepte hat der Präsident.

Betrifft		Ziel	Maßnahmen/ Umsetzung	Verantwortlich
			<p>eingeteilt, die Kaffeemaschine zu bedienen. Vor Bedienung sind die Hände zu waschen. Zur Vermeidung von Schmierinfektionen kann der Henkel der Kaffeekanne mit einem Reinigungstuch vor und nach dem Anfassen gereinigt werden oder mit einem Papiertuch gegriffen werden. Kleine Teeküchen sind nur alleine zu betreten. Die Kontaktflächen sind nach Benutzung mit normalem Haushaltsreiniger mittels Tüchern/Lappen zu reinigen. Gemeinschaftsgeschirr soll bei 60°C in der Geschirrspülmaschine gewaschen werden. Ist das nicht möglich, darf nur persönliches Geschirr verwendet werden und werden Geschirrtücher personenbezogen genutzt sowie mit ausreichend Abstand aufgehängt. Ist das nicht möglich, werden Papiertücher verwendet.</p>	
<p>16. Umgang mit Verdachtsfällen</p>		<p>Rasche Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zur Unterbrechung von Infektionsketten.</p>	<p>Personen mit Symptomen einer möglichen SARS-CoV-2-Infektion werden gebeten, das LUH-Gelände umgehend zu verlassen und sich telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden. Zwar erfolgt eine Kontaktpersonenverfolgung bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses durch das Gesundheitsamt. Dennoch sollten betroffene Beschäftigte sich beim Vorgesetzten und Studierende im Prüfungsamt (Dez. 6) sowie im Studiendekanat telefonisch melden, damit intern ohne Zeitverzug eine Information von Kontaktpersonen erfolgen kann.</p>	<p>AHS</p>

Übergeordnetes Hygienekonzept Leibniz Universität Hannover zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2 und deren Weiterverbreitung

Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Hygienekonzepte hat der Präsident.

		Personenbezogene Maßnahmen		
Betrifft		Ziel	Maßnahmen/ Umsetzung	Verantwortlich
17. Tests zum direkten Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2	17.1	Minderung des Risikos der Erregerausbreitung	Beschäftigte, die eine vollständige Impfung oder Genesung nicht nachweisen können, dürfen die Gebäude nur mit einem negativen offiziellen Testergebnis (Bürgertest) betreten. Der Test ist max. 24 h für die Dauer des Aufenthalts in der LUH gültig. Die LUH stellt jedem Beschäftigten unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus zwei Schnelltests zur freiwilligen Testung pro Woche zur Verfügung. Beschäftigte im Homeoffice erhalten keinen Test. Personen mit einem positiven Testergebnis dürfen die LUH nicht betreten. Sie haben sich abzusondern, einen PCR-Test zu veranlassen und das Gesundheitsamt zu informieren.	Alle Beschäftigten
	17.2		Studierende: Für das Betreten der Gebäude der LUH ohne Impf- oder Genesenennachweis ist seit 04.10.21 ein negatives, offizielles Testergebnis erforderlich. Als Testnachweis gilt ausschließlich eine Testung bei Hausarzt/Hausärztin oder einem Testzentrum. Der Test darf nicht älter sein als 24 Stunden (Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test). Ein Test zur Eigenanwendung ist nicht ausreichend. Der Testnachweis kann digital erfolgen.	Studierende
18. FFP2-Masken, Atemschutz (PSA)		Schutz vor Inhalation von infektiösen Tröpfchen.	Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist und das Tragen von Atemschutzmasken (FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken) entsprechend SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung erforderlich ist, werden diese bereitgestellt. Die Beschäftigten/Studierenden haben die zur Verfügung gestellten Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen. Die jeweiligen produktbezogenen Anweisungen zum	Instituts-/Bereichsleitungen, Dezernat 3

Übergeordnetes Hygienekonzept Leibniz Universität Hannover zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2 und deren Weiterverbreitung

Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Hygienekonzepte hat der Präsident.

Betrifft		Ziel	Maßnahmen/ Umsetzung	Verantwortlich
			<p>Anlegen, Ablegen sowie zur Reinigung sind anzuwenden und hierzu ist zu unterweisen. Können Schutzmasken nicht getragen werden, z. B. im Labor, sind gleichwertige alternative Maßnahmen auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung (GBU) abzuleiten. Branchenspezifische Konkretisierungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger sind heranzuziehen. Maßnahmen zur zeitlichen Reduktion der körperlichen Belastung durch filtrierende Halbmasken sind zu prüfen. Gesichtsschutzschilde sind keine geeignete Schutzmaßnahme. Ist bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen das Tragen von MNS wegen rechtlicher Vorgaben für den Krafffahrer nicht möglich, sind von den die Abstandsregel nicht einhaltenden Mitfahrern Atemschutzmasken ohne Ausatemventil während der Fahrt zu tragen.</p>	
<p>19. Unterweisung und aktive Kommunikation</p>		<p>Verhaltensregeln zur Reduktion der Infektionsausbreitung verdeutlichen.</p>	<p>Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen erfolgen umfassende Unterweisungen und Informationen. Aushänge mit verständlichen Hinweisen zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen, u.a. von der BZGA, werden an allen kritischen Stellen installiert. Bodenmarkierungen werden in Wartebereichen und an Ausgabestellen angebracht. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Husten- und Niesetikette“, Händehygiene, PSA) wird regelmäßig hingewiesen. Im Rahmen der Unterweisung wird über die Gesundheitsgefährdung bei der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufgeklärt und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung informiert.</p>	<p>Vorgesetzte</p>

Übergeordnetes Hygienekonzept Leibniz Universität Hannover zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2 und deren Weiterverbreitung

Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Hygienekonzepte hat der Präsident.

Betrifft		Ziel	Maßnahmen/ Umsetzung	Verantwortlich
20. Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personen		Individualschutz	Bei besonders schutzbedürftigen Beschäftigten wird die GBU überprüft und aktualisiert (in Anlehnung an die Hinweise des RKI) und angemessene Maßnahmen werden umgesetzt. Die individuellen Maßnahmen werden abgerufen, wenn die auslösenden individuellen Gefährdungsmerkmale bekannt werden, z. B. durch Vorlage eines ärztlichen Attestes. In unklaren Fällen kann der Abschnitt Arbeitsmedizin kontaktiert werden. Bezüglich des Mutterschutzes sind eine allgemeine Gefährdungsbeurteilung und die erneute individuelle Gefährdungsbeurteilung zu erstellen (Mutterschutzgesetz).	Vorgesetzte
21. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen		Individualschutz	Wunschvorsorge wird ermöglicht. Beim Tragen von FFP2-Masken von mind. 30 Minuten/Tag wird Angebotsvorsorge angeboten. Beschäftigte/Studierende können sich in der Arbeitsmedizin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen können ebenfalls thematisiert werden.	Vorgesetzte
22. Schutzimpfungen gegen COVID-19		Individualschutz	Den Beschäftigten wird ermöglicht, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen.	Vorgesetzte